



FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Kreisverband Ludwigsburg

SATZUNG

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1

Ziele und Rechtsstellung

(1) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) Kreisverband Ludwigsburg ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die bei Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.

(2) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Ludwigsburg ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg gemäß § 10, Abs. 1 der Landessatzung.

(3) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Ludwigsburg ist in das Vereinsregister Nr. 637 des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen worden.

(4) Sitz des Kreisverbandes ist Ludwigsburg.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte rechtswirksam. Die Mitgliedskarte ist vom Kreisvorsitzenden und von einem Beauftragten des Landesvorsitzenden zu unterschreiben und dem Mitglied spätestens drei Monate nach Antragstellung auszuhändigen.

(3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

(4) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
4. Ausschluss

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zu oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 6

Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Organe des Kreisverbandes

§7

Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Kreisausschuss

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Die Einladung soll im Organ des Landesverbandes veröffentlicht werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder von fünf Ortsverbänden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

§ 10

Stimm- und Wahlrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben. Bei der Aufstellung von Kandidaten für Bundes-

tag, Landtag, Regionalversammlung, Kreistag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die einen Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes und im Wahlgebiet haben.

§ 11

Antragsrecht

(1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.

(3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
2. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag, Regionalversammlung und Kreistag, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt.
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag
8. Wahl des Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesausschuss
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die jeweils bevorstehenden Landesvertreterversammlung
10. Vorschlag für einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag.

§ 13

Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(6) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 14

Wahlen

(1) Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für den Bundestag, Landtag, die Regionalversammlung und Kreistag sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesparteitag und Landeshauptausschuss und Landesvertreterversammlung erfolgt schriftlich und geheim. Gleiches gilt für den Vorschlag für einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten für den Landesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

(2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.

(3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung im letzten Quartal für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister der Schriftführer und der Pressesprecher werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Der Kreisgeschäftsführer wird ebenfalls in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Einzelwahlgang auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden gewählt.

(3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren

Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(4) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(5) Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

§ 16

Wahl der Delegierten

Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landes- und Bezirksparteitage sowie für den Landeshauptausschuss werden in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt, und zwar die Delegierten und Ersatzdelegierten für Landes- und Bezirksparteitage gemeinsam in einem Wahlgang, in einem weiteren Wahlgang die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss sowie bei Bedarf die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung ebenfalls in einem Wahlgang. Die Wahl erfolgt für zwei Kalenderjahre. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen gekennzeichnet werden, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 17

Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag

(1) Die Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet des Kreisverbandes deckt oder nur Gebietsteile des Kreisverbandes umfasst. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 der Landessatzung und § 10 dieser Satzung. Besteht ein Wahlkreis aus dem Gebiet oder Gebietsteilen mehrere Kreisverbände, ist bei der Wahl der Kandidaten gemäß § 30 der Landessatzung zu verfahren.

(2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.

(3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 18

Wahl der Kandidaten für die Regionalversammlung und den Kreistag

- (1) Die Wahl der Kandidaten für die Regionalversammlung und den Kreistag erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim.
- (2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 19

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.
- (2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind:

- Vorsitzende(r)
- vier Stellvertreter(innen)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- Kreisgeschäftsführer(in)
- Pressesprecher(in)
- vier Beisitzer(innen)
- Je eine(m) Beisitzer(in) für die FDP-Kreistagsfraktion und dem Kreisverband der Jungen Liberalen. Die Wahl dieser Beisitzer(innen) erfolgt auf Vorschlag der FDP-Kreistagsfraktion bzw. des Kreisverbandes der Jungen Liberalen.
- Ehrenvorsitzende(r) mit beratender Stimme

Der geschäftsführende Vorstand kann Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Parteiöffentlichkeit behandeln.

b) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind:

- Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- Ein Mitglied auf Vorschlag des Bezirksverbandes der Liberalen Frauen (LIF)
- Ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der Liberalen Initiative Mittelstand (LIM)
- Ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der Liberalen Senioren Initiative (LIS@)
- Ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der Liberalen Hochschulgruppen
- Ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der Vereinigung der Liberalen Kommunalpolitiker (VLK)
- Ein Mitglied auf Vorschlag der zuständigen Sektion der Liberal International (LI)
- Die dem Kreisverband angehörenden Bundes- und Landtagsabgeordneten und Kabinettsmitglieder von Landes- und Bundesregierung.
Die Zugehörigkeit zum erweiterten Kreisvorstand ist an Mandat und Amt gebunden.
- Alle Ortsvorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in) der Ortsverbände des FDP Kreisverbandes. Die Zugehörigkeit zum erweiterten Kreisvorstand ist an die Funktion gebunden.

Mitglieder, die nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören, haben Rede- und Antragsrecht und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

§21

Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

§ 22

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistags- und den Gemeinderatsfraktionen und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.

(3) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGH. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

(4) Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands gleichgestellt.

§ 23

Einberufung des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.

Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss der/die Kreisvorsitzende eine Sitzung des Gremiums einberufen.

(3) Der erweiterte Kreisvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.

Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss der/die Kreisvorsitzende eine Sitzung des Gremiums einberufen.

§ 24

Kreisausschuss

(1) der Kreisausschuss besteht aus

1. dem Kreisvorsitzenden und den stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
2. einem Delegierten jedes Ortsverbandes (die Ortsverbände bestimmen auch je einen Ersatzdelegierten),
3. 10 Mitgliedern, die von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Kreisvorstandes gewählt werden.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied hat 10 Stimmen. Gewählt sind jene 10 Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(3) § 15(1) und § 20(2) dieser Satzung gelten für die Mitglieder des Kreisausschusses entsprechend.

(4) Der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung des Kreisausschusses.

§ 25

Aufgaben des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, zwischen den Kreismitgliederversammlungen über politische Fragen zu beraten und zu entscheiden.

(2) Der Kreisausschuss ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden. Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem Kreisvorstand.

(3) Der Kreisausschuss verhandelt parteiöffentlich. Die Mitglieder des Kreisverbandes haben das Recht, Anträge an den Kreisausschuss zu stellen.

III. Beitragswesen

§ 26

Höhe und Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 27

Dauer der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (2) Die Beiträge sind im voraus zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 28

Beitragsverzug und Beitragsnachweis

- (1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (2) Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

§ 29

Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann in die Arbeitskreise einberufen werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 30

Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in die bei seiner Gründung in seinem Bereich bestehenden Ortsverbände. Weitere Ortsverbände werden im Zusammenwirken mit dem Kreisvorstand gegründet. Der Kreisvorstand kann den Ortsverbänden Zuständigkeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen. Die bei der Gründung des Kreisverbandes bestehenden Ortsverbände behalten diese Zuständigkeiten.
- (2) Gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung kann der Kreisverband den Ortsverbänden auch die Kassenhoheit übertragen. Der Kreisvorstand legt die Höhe der von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitrag fest.
- (3) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muß aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (4) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesverband mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.

(5) Für die Ortsverbände ist die Satzung des Kreisverbandes verbindlich.

§ 31

Pflicht und Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen zu verstehen ist.

§ 32

Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

§ 33

Auflösung

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tage der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.

(3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.

Ludwigsburg, den 31. August 2017

(zuletzt geändert von der Kreismitgliederversammlung am 8. März 2016)

Anhang:

Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Ludwigsburg

1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung erklärt. Erklärt sich das Mitglied nicht, tritt Punkt B der Einkommensstaffel in Kraft.

Ab 1.1.2016 sind Mindestbeiträge gemäß folgender EURO - Einkommensstaffel zu entrichten:

	Bruttoeinkommen monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	bis 2600 EURO	10 EURO
B 2601	bis 3600 EURO	15 EURO
C 3601	bis 4600 EURO	20 EURO
D 4601	bis 5600 EURO	25 EURO
E	über 5601 EURO	30 EURO

3) Der Kreis- oder Ortsvorstand kann einvernehmlich mit dem Mitglied oder Mitgliedschaftsbewerber den Mitgliedsbeitrag für

- Rentner
- für Haushaltsangehörige ohne eigenes Einkommen
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder
- für Wehr- und Ersatzdienstleistende
- sowie in Fällen besonderer Härte

abweichend von der Regelung in Absatz 2 festsetzen. Die Voraussetzungen für die abweichende Feststellung sind vom Schatzmeister jährlich zu überprüfen.

4) Die Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu bezahlen.

5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

6) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

7) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Dies kann gemäß § 5 Abs. 3 der Kreissatzung zum Ausschluss führen.

Diese Beitragsordnung entspricht dem derzeit geltenden Stand der Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes- und der Landespartei.